

VBH Deutschland GmbH
Frau Giebelhaus
Siemensstrasse 38
70825 Korntal-Münchingen

Ihre Zeichen	Unsere Zeichen	Es schreibt Ihnen	Datum
92623	rh	Herr R. Horlacher Durchwahl: -0	23.10.2008

REACH – Verordnung (EG) Nr. 1907 / 2006

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit REACH ist eine neue Chemikalienverordnung geschaffen worden, die bereits seit dem 01. Juni 2007 in Kraft ist. Diese Verordnung zur Registrierung, Bewertung und Zulassung von Chemikalien muss nun von den Herstellern und Importeuren entsprechend umgesetzt werden, damit zukünftig ein sicherer und verantwortungsvoller Umgang mit chemischen Stoffen dauerhaft gewährleistet ist.

Wir, als reines Großhandelsunternehmen, nehmen in der „REACH – Aktivitätenkette“ die Rolle des „Distributeurs“ sprich Händlers ein. Als solcher haben wir keine Registrierungspflicht, da unsere Chemikalien nur innerhalb der EU eingekauft werden. Selbstverständlich besteht nach Artikel 7, Abs. 2 und Artikel 33 der REACH – Verordnung auch für uns eine Mitteilungs- und Informationspflicht entlang der Lieferkette in beide Richtungen (z. B. Hersteller und Kunde). Eine Registrierungspflicht unserer importierten Schrauben, sowohl mit und ohne Oberflächenbeschichtungen, besteht ebenfalls nicht, da sich die REACH – Verordnung mit der Registrierungspflicht von Stoffen und nicht von Erzeugnissen befasst (Artikel 3, Nr. 3).

Im Fall von Schrauben handelt es sich um so genannte Erzeugnisse, deren Funktion definitionsgemäß nicht durch ihre Stoffwirkung (Legierungselemente), sondern durch die äußere Form (Schraube) bestimmt wird. Erzeugnisse sind nur dann registrierungspflichtig, wenn sie Chemikalien enthalten, die auch freigesetzt werden können. Da dies bei Schrauben nicht der Fall ist, fallen sie auch nicht unter die REACH – Verordnung.

Wir hoffen, Ihre Fragen hiermit beantwortet zu haben, stehen Ihnen für weitere Auskünfte jedoch gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

**Joseph Dresselhaus
GmbH & Co. KG**

i.V.



Leiter Qualitätssicherung